

247 Schifffahrts- und Luftverkehrssachen

(1) In Strafverfahren wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315a Absatz 1 Nummer 2 StGB) und bei der Untersuchung von Schiffsunfällen können namentlich folgende Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs von Bedeutung sein:

a) im Bereich des Seeschiffsverkehrs
das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)¹ und die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung zu den Internationalen Regelungen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See²,
die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)³,
die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt⁴,
die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)⁵,
die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGV See)⁶,
die Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74)⁷ und zum Schutze der Umwelt (MARPOL)⁸,

b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs
das Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchAufgG)⁹ und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:
die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)¹⁰,
die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung¹¹,
die Moselschiffahrtspolizeiverordnung¹²,
die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung¹³ nebst ihren Einführungsverordnungen,
die Donauschiffahrtspolizeiverordnung¹⁴ nebst ihrer Anlage A,
die Binnenschifferpatentverordnung¹⁵,
die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)¹⁶.

(2) ¹In solchen Verfahren empfiehlt es sich in der Regel, die Wasser- und Schifffahrsdirektionen zu hören.

²Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind im Bereich des Seeschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und gegebenenfalls das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie in Hamburg und im Bereich des Binnenschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zu beteiligen.

(3) ¹Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Seeverkehrsvorschriften sind überwiegend auch Seeunfälle im Sinne des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG)¹⁷, die von den Seeämtern Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden förmlich untersucht werden. ²Die Seeämter sind zu beteiligen.

(4) In Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, die der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr dienen (§§ 59, 60, 62 Luftverkehrsgesetz)¹⁸ und bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen sind die obersten Verkehrsbehörden der Länder, die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU, Hermann-Blenk-Straße 16, 38108 Braunschweig, Telefon 0531/35480) oder das für Verkehr zuständige Bundesministerium zu beteiligen.

¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

² [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

³ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

⁴ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

⁵ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

⁶ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

⁷ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

⁸ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

⁹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁰ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹² [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹³ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁴ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁵ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁶ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁷ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

¹⁸ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.